Förderverein zum Erhalt der Bredower Dorfkirche e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein zum Erhalt der Bredower Dorfkirche". Der Sitz des Vereins ist Bredow derselben Kirche. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Sammlung von Finanzierungsmitteln zur Restaurierung der Buchholz Orgel der Bredower Dorfkirche sowie
- die finanzielle F\u00f6rderung zum Erhalt der Bredow Dorfkirche

Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Bredower Dorfkirche. Der Förderverein stellt dazu Arbeitsmaterialien und finanzielle Mittel für Konzerte und Proben zur Verfügung, hilft bei der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn und darf keine anderen als die oben genannten gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer von Diesen der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- Vorsitzender,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- Kassierer

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand trifft die zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins notwendigen Maßnahmen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verlauf der Vorstandssitzung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Versammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angaben von Gründen verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht mit der Kassenführung beauftragt sein. Die Kassenprüfung hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die evangelische Kirchengemeinde Bredow, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Vorstehende	Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 4.10.2019
beschlossen.	
Unterschrifter	n auf der Original-Satzung
Bredow, 4.10	2010.
Vorsitzender	
Stellv. Vorsitz	zender
2. Stellv. Vor	sitzender
Kassierer	